

Satzung
des Vereins der Freunde
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
in Ludwigsburg

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1999

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Verein der Freunde der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 3 Zweck

Zielsetzung des Vereins ist es, die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg in allen Belangen zu fördern. Der Verein verwirklicht seinen Zweck vor allem durch die Verschwisterung von Lehre, Forschung und Praxis im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Form eines dauernden Zusammenwirkens von Studenten, Absolventen, Lehrpersonal, Berufsverbänden und allen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern auf wissenschaftlicher Ebene. Er unterstützt insbesondere die Fachhochschule bei Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und pflegt die Beziehungen zwischen der Fachhochschule und ihren Absolventen, deren Berufsverbänden und Anstellungskörperschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Fachhochschule, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufsspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte des Mitglieds

Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben aus.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags. Das Mitglied soll dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Diese Erklärung muß spätestens am 16. November dieses Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinsschädliches Verhalten und Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Bis da-

hin ruhen die Mitgliedsrechte.

III. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in einem zweijährigen Rhythmus statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens sechs Beisitzern
 - f) einem Vertreter der Fachhochschule, der der Mitgliederversammlung von der Fachhochschule vorgeschlagen wird.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt folgende Einnahmen an:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sach- und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) sonstige Einnahmen.
- (2) Auf Verlangen werden Spendenquittungen erteilt, soweit dies die Steuergesetze erlauben.
- (3) Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendbar.

V. Satzungsänderung und Auflösung

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.